

- ENTWURF -
Bebauungsplan-Änderung Nr. 130.1 „Sanierungsbebauungsplan Stedigrain“
(Änderung des Bebauungsplans Nr. 130 „Niederhoner Straße/Stedigrain“)

Rechtsgrundlagen:

Gemäß Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 634),

Baunutzungsverordnung (BauNVO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786),

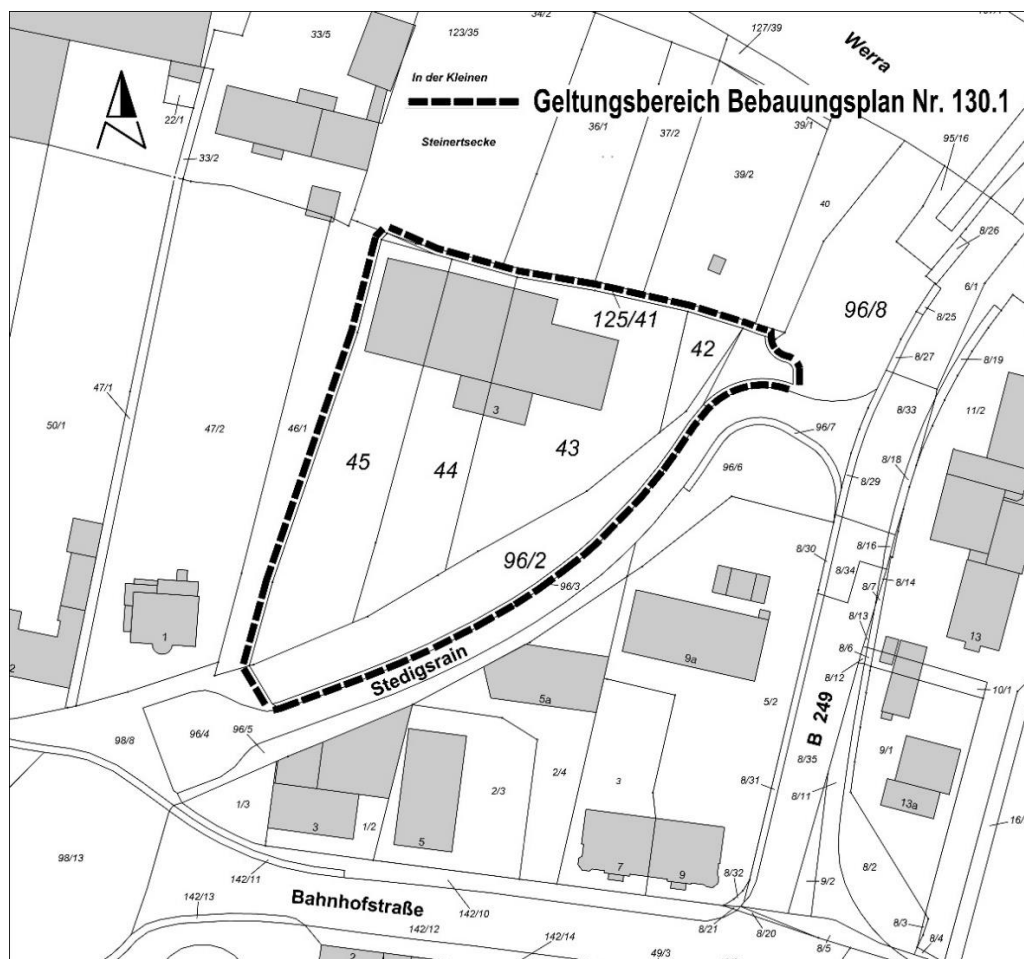
Planzeichenverordnung (PlanzVO) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist,

Hessischer Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2020 (GVBl. S. 26),

hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Eschwege in ihrer Sitzung am 00.00.2020 folgende Bebauungsplan-Änderung Nr. 130.1 als Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Bebauungsplan-Änderung Nr. 130.1 umfasst den nachfolgend dargestellten Geltungsbereich:
 Der Geltungsbereich der Bebauungsplan-Änderung Nr. 130.1 besteht aus den Flurstücken Gemarkung Eschwege, Flur 54, Flurstücke 42, 43, 44, 45, 96/2, teilweise 96/8 und teilweise 125/41. und ist im nachfolgenden Plan dargestellt:



Artikel II

1. Im dargestellten Geltungsbereich wird anstatt der bisherigen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 130 „Niederhoner Straße/Stedigsrain“ die Nutzung „Allgemeines Wohngebiet“ gemäß § 4 BauNVO festgesetzt:

Zulässig sind:

- Wohngebäude
- die der Versorgung des Gebietes dienenden Schank- und Speisewirtschaften
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke

Ausnahmsweise können zugelassen werden:

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes
- die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden und nicht störenden Handwerksbetriebe
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe

2. Als Maß der baulichen Nutzung wird eine GRZ von 0,4 und eine Geschossigkeit von maximal 3 Vollgeschossen festgesetzt.
3. Die für die Erschließung des Gebietes erforderlichen Verkehrsflächen sind zulässig.

Artikel III

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Eschwege, den 00.00.2020

Der Magistrat
der Kreisstadt Eschwege

(Heppe)
Bürgermeister

Verfahrensvermerke

Die Stadtverordnetenversammlung hat die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 130.1 gemäß § 2 (1) BauGB am 00.00.2020 beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wurde am 00.00.2020 öffentlich bekannt gemacht.

Die Öffentlichkeit ist gem. § 3 (1) BauGB frühzeitig in der Zeit vom 00.00.2020 bis einschließlich 00.00.2020 über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung informiert worden.

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gem. § 4 (2) BauGB mit Schreiben vom 00.00.2020 zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 00.00.2020 aufgefordert worden.

Der Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung hat gemäß § 3 (2) BauGB für die Dauer eines Monats und zwar vom 00.00.2020 bis einschließlich 00.00.2020 öffentlich ausgelegt.

Ort und Zeit der Auslegung sind am 00.00.2020 öffentlich bekannt gemacht worden.

Die Stadtverordnetenversammlung hat den Bebauungsplan Nr. 130.1 am 00.00.2020 als Satzung beschlossen.

Eschwege, den 00.00.2020

Der Magistrat der
Kreisstadt Eschwege

(Heppe)
Bürgermeister

Die vorliegende Ausfertigung des Bebauungsplans entspricht der von der Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Eschwege am 00.00.2020 beschlossenen Satzung.

Eschwege, den 00.00.2020

Der Magistrat der
Kreisstadt Eschwege

(Heppe)
Bürgermeister